

# RS Vwgh 1987/4/7 86/12/0262

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.1987

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

63/06 Dienstrechtsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs1;

BO Wr 1967 §30;

DVG 1984 §1;

## Rechtssatz

Eine als "Verfügung" und nicht als Bescheid bezeichnete Erledigung, die nicht bescheidmäßig gegliedert ist und nur intern an eine Abteilung der Behörde, nicht aber an den Beamten gerichtet, sondern diesem lediglich zur Kenntnis gebracht wird, ist kein Bescheid, sondern eine Mitteilung. Aus ihr erwachsen dem Beamten keine Rechte.

## Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen Einhaltung der Formvorschriften

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120262.X01

## Im RIS seit

21.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)